

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag:	01. Programmakkreditierung - Begutachtung im Einzelverfahren
Studiengang:	Werteorientierter Werbefilm, M.A.
Hochschule:	Hochschule für Bildende Künste Hamburg
Standort:	Hamburg
Datum:	08.12.2022
Akkreditierungsfrist:	01.10.2022 - 30.09.2030

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien nicht erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

2. Auflagen

1. Aus der Studiengangsdokumentation muss ersichtlich sein, wer die personelle Verantwortung für die einzelnen Module und insbesondere auch für die Projektbewertung sowie welche Kriterien dafür zugrunde gelegt werden. Auch muss daraus erkennbar sein, dass die Wahl der Betreuerinnen bzw. Betreuer der Filmprojekte 1 und 2 in der Hand der Studierenden liegen, die auch das „Green-Lighting“ (Freigabe der Projekte) vornehmen. Die Studiengangskonzeption muss sicherstellen, dass alle Studienleistungen vor Studienabschluss umgesetzt werden können. (§ 12 Abs. 5 StudakkVO)
2. Für eine transparente Berechnung des studentischen Arbeitsaufwandes ist die Anzahl studentischer Arbeitsstunden pro ECTS-Punkt festzulegen. (§ 8 Abs. 1 Satz 3 i.V.m. § 7 Abs. 2 Nr. 8 StudakkVO)
3. Die Hochschule muss nachweisen, dass sie geeignete Maßnahmen der Personalqualifizierung vorhält, z.B. ein systematisches Angebot an hochschuldidaktischer Qualifizierung. (§ 12 Abs. 2 StudakkVO)

4. Es ist eine verbindliche Regelung zur Gewährleistung eines systematischen Monitorings des Studiengangs sowie der Information der Beteiligten über die Ergebnisse der Evaluationen und der getroffenen Maßnahmen nachzuweisen. (§ 14 StudakkVO)

5. Der Kooperationsvertrag zwischen der Hochschule für bildende Künste Hamburg und der Hamburg Media School GmbH muss sicherstellen, dass Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals von der Hochschule für bildende Künste Hamburg getroffen werden. Der überarbeitete Kooperationsvertrag, aus dem die Gültigkeit für den zur Akkreditierung beantragten Studiengang eindeutig hervorgehen muss, ist in einer durch Unterschrift der Vertragspartner in Kraft gesetzten Fassung nachzureichen. (§§ 9, 19 Satz 2 StudakkVO)

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und der fachlich-inhaltlichen Kriterien ist aus Sicht des Akkreditierungsrates nicht hinreichend nachvollziehbar, so dass der Akkreditierungsrat nach intensiver Beratung zu einer abweichenden Entscheidung gelangt ist.

Die Hochschule hat fristgerecht eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 StudakkVO eingereicht, die die beabsichtigte Entscheidung des Akkreditierungsrates in Frage stellt. Deshalb war eine erneute Beschlussfassung des Akkreditierungsrates erforderlich.

zu Auflage 1 (§ 12 Abs. 5 StudakkVO)

Vorläufige Analyse und Bewertung des Akkreditierungsrats (114.Sitzung am 22.09.2022):

Das Gutachtergremium stellt auf den Seiten 18 und 19 des Akkreditierungsberichts fest, dass die Freigabe der Filmprojekte 1 und 2 zur Produktion („Green-Lighting“) sowie die Mittelfreigabe für die Anschubförderung der Produktion im Modul 5 zunächst nicht ausreichend nachvollziehbar dargelegt und in den Akkreditierungsunterlagen nicht dokumentiert worden sei. In den Gesprächen habe sich gezeigt, dass das „Green-Lighting“ bisher durch die Studiengangsleitung und nicht durch die Dozierenden, die die Studierenden teilweise betreuen, erfolge. Dies warf die konzeptionelle, curriculare Frage nach den Kriterien auf, nach denen das „Green-Lighting“, mit dem auch die Freigabe des Budgets im Modul 5 verknüpft ist, erfolge. Das bisherige Verfahren impliziere, dass alle Aspekte, die die Konzeption und Durchführung der studentischen Filmprojekte betreffen, durch die Studiengangsleitung bewertet werden, wobei die Betreuung der Studierenden in den Modulen 5 und 6 nach Information des Gutachtergremiums (Modulverantwortlichkeiten sind im Modulhandbuch nicht definiert) auch durch andere Lehrende erfolge. Die Gutachtenden begrüßen im Bericht, dass die Hochschule mittels einer Ergänzung im Selbstbericht klarstellte, dass die Studierenden von den Dozierenden fachlich betreut würden, die sie selbst wählen und auch das „Green-Lighting“ der

Projekte vornehmen. Sowohl die personelle Verantwortung für die Projektbewertung als auch die Kriterien für die Projektbewertung müssen nach Ansicht der Gutachtenden in der Dokumentation des Studiengangs (Prüfungsordnung, Modulhandbuch) berücksichtigt werden.

Dies wird auch durch die Empfehlung zur Studierbarkeit verdeutlicht, welche auf S. 28 des Akkreditierungsberichts kritisch anmerkt, dass die Studierenden in den Projektphasen stärker von den Dozierenden betreut werden sollten.

Des Weiteren stellt das Gutachtergremium auf S. 28 des Akkreditierungsberichtes fest, dass die Fertigstellung des Filmprojekts 2 (Abschlussmodul) erst nach Studienabschluss erfolge. Bei den Gesprächen sei deutlich geworden, dass für die Studierenden eine gewisse Unsicherheit hinsichtlich der Rahmenbedingungen und des zeitlichen Horizonts bestehe. Daher raten die Gutachtenden, den Gesamtarbeitsaufwand des Abschlussprojekts und die Rahmenbedingungen der Filmproduktion in einer gesonderten Vereinbarung mit dem kooperierenden Unternehmen festzulegen.

Der Akkreditierungsrat schließt sich der Bewertung des Gutachtergremiums grundsätzlich an, stellt darüber hinaus weitere konzeptionelle Schwächen der Studierbarkeit fest:

§ 12 Abs. 5 Nr. 1 StudakkVO stellt sicher, dass der Studiengang so ausgestaltet ist, dass er von Studierenden typischerweise innerhalb der Regelstudienzeit erfolgreich abgeschlossen werden kann und listet dazu in Satz 2 die unabdingbar in der Begutachtung zu überprüfenden Komponenten auf. Ein Kriterium für die Studierbarkeit ist nach Nummer 1 ein planbarer und verlässlicher Studienbetrieb. Dieser umfasst insbesondere die rechtzeitige und umfassende Information der Studierenden über alle den Studiengang betreffenden organisatorischen Aspekte und die transparente und verlässliche Planung und Durchführung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen. Es handelt sich hier um eine Soll-Vorschrift, d.h. in begründeten Ausnahmefällen sind Abweichungen möglich.

Eine Begründung, warum das Abschlussmodul erst nach Studienende abgeschlossen werden kann, ist jedoch nicht ersichtlich. Ein planbarer und verlässlicher Studienbetrieb ist gem. Akkreditierungsbericht, S. 28 nicht gegeben, wenn Unsicherheiten für Studierende bestehen, welche die Rahmenbedingungen des Abschlussmoduls und dessen zeitliche Dauer beinhalten. Ein Abschluss eines Studiengangs in Regelstudienzeit bedeutet darüber hinaus, dass das Studium mit Studienabschluss auch abgeschlossen ist und keine weiteren Studienleistungen mehr erbracht werden müssen.

§ 12 Abs. 5 Nr. 4 StudakkVO betrachtet eine adäquate Prüfungsdichte und –organisation als unabdingbar. Prüfung meint hier jeweils den rechtssicheren Nachweis, dass das Qualifikationsziel des Moduls erreicht wurde. Die Gutachtenden stellen bei der Betrachtung der Module 5 und 6 fest, dass die personelle Verantwortung für die Projektbewertung, aber auch die Kriterien für die Projektbewertung nicht umfassend gewährleistet seien und nach Ansicht der Gutachtenden auch in der Dokumentation des Studiengangs (Prüfungsordnung, Modulhandbuch) berücksichtigt werden müssten. Die rechtssichere Überprüfung des Erreichens des Qualifikationsziels mittels einer definierten zuständigen Person, welche die Überprüfung anhand definierter Kriterien vornimmt, ist daher vorliegend nicht gegeben.

Abschließende Analyse und Bewertung unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Hochschule (115. Sitzung am 08./09.12.2022):

Die Hochschule hat ausschließlich zum letzten Satz der Auflage Stellung bezogen:

“Anders als im vorläufigen Beschluss des Akkreditierungsrats festgestellt, endet das Masterstudium nicht mit der Realisierung eines Werbefilms, sondern mit der Konzeption eines Werbefilms und der dazugehörigen Werbekampagne, vgl. § 16 Abs. 1 Satz 1 des Entwurfs der Prüfungsordnung vom 26.09.2019. Die Umsetzung des Konzepts, also die konkreten Dreharbeiten und die Postproduktion, sind nicht Teil der Masterarbeit. Zur Klarstellung wurde § 16 Abs. 1 Satz 2 in die Prüfungsordnung aufgenommen. Das Abschlussmodul orientiert sich auch an der späteren Berufspraxis der Absolvent:innen, denn sie werden als Creative Producer in erster Linie Werbefilme und -kampagnen konzipieren. Wir bitten vor diesem Hintergrund, auch die angekündigte Auflage in Bezug auf § 12 Abs. 5 Nr. 1 StudakkVO zu überprüfen, denn der Abschluss des Studiums innerhalb der Regelstudienzeit kann deshalb als sichergestellt angesehen werden.

Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass zur Bearbeitung der Auflagen des Akkreditierungsrats eine weitere Überarbeitung des Entwurfs der Prüfungsordnung vom 29.06.2019 vorgenommen werden muss.”

Dazu stellt der Akkreditierungsrat fest:

Die entsprechende Regelung in § 16 Abs.1 S.1 der Prüfungsordnung lautet:

“Das Filmprojekt 2 besteht aus der Konzeption eines Werbefilmprojekts und einer dazugehörigen Kampagne / eines Mediakonzepts und wird im 2. Semester entwickelt. Die Produktion kann nach dem Abschluss des Studiums erfolgen und ist dann nicht Teil der Bewertung.”

Die klarstellende Formulierung in Abs.2 lautet:

“Die Bearbeitungszeit des Filmprojektes beträgt 14 Wochen und ist spätestens am letzten Tag der Bearbeitungszeit abzuschließen. Es muss dem Prüfungsausschuss mindestens in Form eines Gesamtkonzeptes vorliegen oder zugesendet worden sein. Als Fristennachweis gilt ggf. das Datum des Poststempels.”

Die Formulierung des Umfangs des Filmprojekts 2 ist in Absatz 1 uneindeutig. Die kann-Regelung des Einbezugs der Produktion lässt für Studierende nicht eindeutig erkennen, welche Anforderungen konkret an das Projekt gestellt werden. Dem wird auch nicht durch die Klarstellung in Abs.2 abgeholfen, welche einen Mindestumfang in Form des Gesamtkonzepts verlangt. Dies lässt für den objektiven Leser vermuten, dass Bearbeitungen über den Mindestumfang hinaus Berücksichtigung finden.

Diese Unklarheit wird verstärkt durch die Beschreibung des Abschlussmoduls in § 6 Abs.2: *“Das Abschlussmodul, das inhaltlich aus einem Werbefilmprojekt mit schriftlicher Dokumentation besteht, wird dabei mit 15 ECTS-Punkten kreditiert.”*

Inwieweit die *“schriftliche Dokumentation”* dem *“Gesamtkonzept”* aus § 16 entspricht, lässt sich nicht eindeutig feststellen, eine klare Regelung des Umfangs der Anforderungen zum erfolgreichen Bestehen des Abschlussmoduls ist aus der Prüfungsordnung nicht ableitbar.

Dies wird auch verdeutlicht durch die Ausführungen des Gutachtergremiums auf S. 28 des Akkreditierungsberichtes (vgl. oben) zur Unsicherheit der Studierenden bezüglich der Rahmenbedingungen des Abschlussprojekts und des zeitlichen Horizonts.

Die Anforderungen von § 12 Abs. 5 StudakkVO sind daher weiterhin nicht erfüllt. Der Akkreditierungsrat erhält die Auflage aufrecht.

zu Auflage 2 (§ 8 Abs. 1 Satz 3 i.V.m. § 7 Abs. 2 Nr. 8 StudakkVO)

Vorläufige Analyse und Bewertung des Akkreditierungsrats (114.Sitzung am 22.09.2022):

Die Agentur stellt auf S. 8 des Akkreditierungsberichtes fest, dass die Kontaktzeiten sowie Selbststudium in den Modulbeschreibungen in Tagen angegeben seien. Die Hochschule begründe dies damit, dass die Anzahl der Stunden pro Seminartag zwar im Regelfall bei sieben Stunden liege (10-18 Uhr, 1 Stunde Mittagspause), aber besonders bei praktischen Übungen differieren könne, während die Tage fix blieben. Empfehlenswert wäre gemäß Agentur trotzdem eine Ausweisung in Stunden, damit die Angaben noch genauer der definierten Relation von 1 ECTS-Punkt = 30 Arbeitsstunden entsprechen.

Der Akkreditierungsrat kann der Bewertung der Agentur aufgrund folgender Sachlage nicht umfassend folgen:

§ 8 Abs. 1 StudakkVO hat die Vergabe von Leistungspunkten zum Gegenstand. Der Vergabe von Leistungspunkten liegt das European Credit Transfer System (ECTS) zugrunde. Dabei wird für einen Leistungspunkt eine Arbeitsbelastung (work load) der/des Studierenden in Präsenz- und Selbststudium von 25 bis maximal 30 Stunden angenommen, so dass die Arbeitsbelastung im Vollzeitstudium pro Semester in der Vorlesungs- und vorlesungsfreien Zeit insgesamt 750 bis 900 Stunden beträgt. Dies entspricht 32 bis 39 Stunden pro Woche bei 46 Wochen pro Jahr. Die konkrete Festlegung, wie viele Arbeitsstunden innerhalb der Bandbreite einem ECTS-Leistungspunkt zugrunde liegen, erfolgt in den Studien- und Prüfungsordnungen.

§ 8 StudakkVO verlangt eine Ausweisung des Arbeitsaufwandes in Stunden. § 7 Abs. 2 Nr. 8 StudakkVO verlangt die Benennung des Gesamtarbeitsaufwands und der Anzahl der zu erwerbenden Leistungspunkte für jedes Modul. Auch, wenn § 7 keine starre Festlegung der Vorgaben impliziert, liegt der Vergabe von Leistungspunkten dennoch das European Credit Transfer System (ECTS) zugrunde. Schon aus Gründen der Erleichterung von Anerkennungsprozessen sowie aus Gründen der Transparenz des Arbeitsaufwandes für Studierende ist die Angabe in Stunden notwendig. Dies wird zwar in der Prüfungsordnung in § 6 Abs. 9 grundsätzlich mit 1 ECTS = 30 Arbeitsstunden definiert, die abweichende Arbeitsaufwandsdarstellung im Modulhandbuch führt jedoch zum von der Agentur beschriebenen Risiko der ungenauen Relation zwischen Arbeitsaufwand und ECTS.

Der Akkreditierungsrat weicht daher hier vom Gutachten ab und erteilt eine Auflage.

Abschließende Analyse und Bewertung unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Hochschule (115. Sitzung am 08./09.12.2022):

Die Hochschule hat zur genannten Auflage keine Stellungnahme abgegeben. Die Auflage bleibt bestehen.

zu Auflage 3 (§ 12 Abs. 2 StudakkVO)

Vorläufige Analyse und Bewertung des Akkreditierungsrats (114.Sitzung am 22.09.2022):

Das Gutachterteam hält im Akkreditierungsbericht auf S. 21 fest, dass es den Mitarbeitenden des Fachbereichs freistehe, sich eigeninitiativ über Fortbildungsmöglichkeiten zu informieren. Möchten sie eine Weiterbildung in Anspruch nehmen, so könnten sie einen formlosen Antrag auf Freistellung für die Dauer der Fortbildung und die Kostenübernahme der Maßnahmen durch die HMS bei ihrem direkten Vorgesetzten stellen. Das Gutachtergremium betrachtet das Kriterium als erfüllt.

Der Akkreditierungsrat kann diese Bewertung nicht hinreichend nachvollziehen.

§ 12 Abs. 2 Satz 3 StudakkVO fordert als Grundlage für eine inhaltlich und didaktisch qualifizierte Lehre im jeweiligen Studiengang geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung. Dazu gehört auch ein systematisches Angebot an hochschuldidaktischer Qualifizierung.

Weder im Akkreditierungsbericht noch im Selbstbericht der Hochschule wird dargelegt, inwieweit ein systematisches Angebot hochschuldidaktischer Weiterbildung vorgehalten wird. Die Möglichkeit, sich eigeninitiativ weiterzubilden, stellt weder den gem. § 12 Abs. 2 S. 3 StudakkVO erwarteten systematischen Aspekt noch die hochschuldidaktische Qualifizierung der Mitarbeitenden sicher. Die Anforderungen von § 12 Abs.2 S.3 StudakkVO sind damit nicht umfassend erfüllt.

Der Akkreditierungsrat erkennt hier einen kriterienrelevanten Mangel und erteilt eine Auflage.

Abschließende Analyse und Bewertung unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Hochschule (115. Sitzung am 08./09.12.2022):

Die Hochschule hat zur genannten Auflage keine Stellungnahme abgegeben. Die Auflage bleibt bestehen.

zu Auflage 4 (§ 14 StudakkVO)

Vorläufige Analyse und Bewertung des Akkreditierungsrats (114.Sitzung am 22.09.2022):

Das Gutachtergremium beschreibt im Akkreditierungsbericht ab S. 30, die Lehrevaluation erfolge einerseits schriftlich über anonyme Evaluationsbögen, aber vor allem über direkte Feedback-Gespräche mit den Studierenden und auch mit den Lehrenden. Gewöhnlich geschähe dies direkt während und nach dem jeweiligen Seminar, spätestens im wöchentlichen Treffen mit der Studienleitung. Der Arbeitsaufwand der einzelnen Module werde im Rahmen der Lehrevaluation erhoben. Der Verbleib der Absolventinnen und Absolventen sei bekannt und dokumentiert. In den Verlauf des Studiums seien Feedbackschleifen und Evaluationen – unter anderem zum Workload – integriert, die unter anderem auch der Nachjustierung des Studienprogramms dienten. Aufgrund der kleinen Kohorte mit sechs Studierenden sei es naturgemäß eine Herausforderung, ein wirklich

anonymes Evaluationsverfahren zu etablieren. Daher werde mit dieser Anforderung besonders sensibel umgegangen. In den Gesprächen mit den Studierenden sei allerdings auch der Eindruck entstanden, dass die Betreuung nicht bei allen Lehrenden gleichermaßen intensiv wäre. Die Gutachtenden bewerten das Kriterium als erfüllt.

Der Akkreditierungsrat kann diese Bewertung nicht nachvollziehen.

§ 14 StudakkVO verlangt zur Sicherstellung einer effizienten Studiengestaltung und damit des Studienerfolgs einen geschlossenen Regelkreis mit regelmäßiger Überprüfung (Satz 1), Einleitung von Maßnahmen aus den Ergebnissen der Überprüfung (Satz 2) und kontinuierlicher Überprüfung des Erfolgs sowie Nutzung der Ergebnisse für eine Fortentwicklung (Satz 3). Geeignete Monitoring-Maßnahmen sind insbesondere Lehrveranstaltungsevaluationen, Workload-Erhebungen oder Absolventenbefragungen, aber auch statistische Auswertungen des Studien- und Prüfungsverlaufs und Studierenden- / Absolventenstatistiken. Die einzuleitenden Maßnahmen können vielfältiger Natur sein und insbesondere die in den §§ 11 und 12 genannten Aspekte betreffen. Um eine effiziente und nachhaltige Umsetzung zu gewährleisten, legt Satz 4 fest, dass die Beteiligten über die Ergebnisse und die eingeleiteten Maßnahmen unter Wahrung datenschutzrechtlicher Belange zu informieren sind.

Der Akkreditierungsrat stellt in eigener Prüfung fest, dass weder eine Evaluationsordnung noch ein Evaluationsleitfaden, noch eine vergleichbare schriftliche Grundlage seitens der Hochschule beigebracht wurde, welche einen geschlossenen Regelkreis mit regelmäßiger Überprüfung, Einleitung von Maßnahmen aus den Ergebnissen der Überprüfung und kontinuierlicher Überprüfung des Erfolgs sowie Nutzung der Ergebnisse für eine Fortentwicklung des Studiengangs nachweist. Es fehlen verbindliche Regelungen zur Befragung von Absolventinnen und Absolventen, Lehrveranstaltungs- und Studiengangsevaluationen.

Der Hinweis der Studierenden, dass aufgrund der nicht gleichermaßen kontinuierlich gewährten Betreuung auch das Feedback zu Evaluationen nicht zuverlässig gewährleistet sei, weist auf den Mangel einer systematisch umgesetzten Qualitätssicherung.

Außerdem stellt der Akkreditierungsrat fest, dass die vorgelegten Evaluationsbögen (Anlage 04 Beispiel Evaluationsbogen) eine Abfrage des Arbeitsaufwandes als "Die Arbeitsbelastung der Veranstaltung entspricht den ECTS-Punkten." ausweisen. Angesichts der Ausweisung der ECTS-Punkte in Tagen, nicht Stunden (vgl. Auflage zur ECTS-Umrechnung) ist hier eine Anpassung der Workload-Abfrage notwendig, welche den Stundenaufwand dezidierter erfasst.

Der Akkreditierungsrat würdigt die Bemühung der Hochschule, trotz der kleinen Studierendenkohorte Qualitätssicherungsschritte zu gewährleisten, sieht aber die Darlegung der Erfüllung der Anforderungen von § 14 StudakkVO als nicht gewährleistet an und spricht eine Auflage aus.

Abschließende Analyse und Bewertung unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Hochschule (115. Sitzung am 08./09.12.2022):

Die Hochschule hat zur genannten Auflage keine Stellungnahme abgegeben. Die Auflage bleibt bestehen.

zu Auflage 5 (§§ 9, 19 Satz 2 StudakkVO)

Vorläufige Analyse und Bewertung des Akkreditierungsrats (114.Sitzung am 22.09.2022):

Die Gutachtenden stellen im Akkreditierungsbericht auf S. 33 fest, dass die finalen Entscheidungen für Inhalt und Organisation des Curriculums, Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, Verfahren der Qualitätssicherung und Kriterien und Auswahl des Lehrpersonals immer bei den entsprechenden Gremien der Hochschule für bildende Künste liegen. Sie bewerten das Kriterium der hochschulischen Kooperation gem. § 20 StudakkVO als erfüllt.

Der Akkreditierungsrat stellt jedoch in eigener Prüfung fest, dass vorliegend keine Kooperation von zwei Hochschule vorliegen kann, da der Hamburg Media School GmbH der Hochschulstatus fehlt.

Dementsprechend ist das Kriterium der Kooperation mit nichthochschulischen Einrichtungen nach § 9, 19 Satz 2 StudakkVO zu erfüllen.

§ 19 StudakkVO regelt die Voraussetzungen, unter denen eine Hochschule studiengangsbezogene Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen durchführen kann. Kennzeichnend für solche studiengangsbezogenen Kooperationen ist, dass Studiengänge oder als gleichwertig angerechnete Programme teilweise oder sogar vollständig außerhalb der gradverleihenden Hochschule durchgeführt werden und dass der kooperierende Bildungsträger in einer asymmetrischen, nachgeordneten Beziehung zur gradverleihenden Hochschule steht. Im Falle einer solchen Kooperation ist Antragsteller gemäß § 22 Absatz 1 StudakkVO immer die Hochschule, hier die Hochschule für bildende Künste Hamburg. Satz 2 zählt die Entscheidungen auf, die unter Maßgabe der akademischen Letztverantwortung der Hochschule für den Studiengang von dieser nicht an einen kooperierenden Bildungsträger delegiert werden dürfen. Das Kriterium „Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals“ bezieht sich dabei vorrangig auf das professorale Lehrpersonal.

Positiv hervorzuheben ist hier, dass die Gutachtenden die zu prüfenden Aspekte bereits einer Begutachtung unterzogen haben und deren Vorliegen zumindest feststellen.

Jedoch weist der dem Selbstbericht beigelegte Kooperationsvertrag (Anlage 06a und Anlage 06b) die entsprechende Prüfpunkte nicht aus.

§ 2 des Kooperationsvertrags regelt die Abstimmung der Studien- und Prüfungsordnung zwischen den Vertragspartnern und weist die organisatorische und administrative Betreuung des Studiengangs der Hamburg Media School GmbH zu. Die Qualitätssicherung des Studiengangs wird von beiden Vertragspartnern gemeinsam verantwortet. Auch der in § 2 Abs.2 des Vertrags genannte Ausschuss, welcher die Studiengangsdurchführung verantwortet, bildet die Letztverantwortung der Hochschule für bildende Künste nicht ab, eine Entscheidungsmehrheit von Personen, die der Hochschule für bildende Künste zuzuordnen sind, ist nicht erkennbar. Weitere nach §§ 9, 19 Abs. 2 StudakkVO notwendige Regelungsinhalte greift der Kooperationsvertrag nicht auf, auch nicht in seiner spezifischen Ergänzung für den vorliegenden Studiengang (Anlage 06b).

Die akademische Letztverantwortung der Hochschule für bildende Künste Hamburg für Inhalt und

Organisation des Curriculums, Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, Verfahren der Qualitätssicherung und Kriterien und Auswahl des Lehrpersonals ist nicht geregelt. Das Kriterium der nichthochschulischen Kooperation gem. §§ 9,19 Abs.2 StudaKKVO ist nicht erfüllt.

Der Akkreditierungsrat erteilt eine Auflage.

Abschließende Analyse und Bewertung unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Hochschule (115. Sitzung am 08./09.12.2022):

Die Hochschule hat zur genannten Auflage keine Stellungnahme abgegeben. Die Auflage bleibt bestehen.

Der Akkreditierungsrat verbindet diese Entscheidungen mit folgendem Hinweis:

Der Akkreditierungsrat geht bei seiner Entscheidung davon aus, dass die Prüfungsordnung des Studiengangs „Werteorientierter Werbefilm“ vom 27.06.2019 in der vorgelegten Form wie angekündigt in Kraft gesetzt wird. Eine Nichtumsetzung wäre dem Akkreditierungsrat im Sinne von § 28 StudakkVO als wesentliche Änderung am Akkreditierungsgegenstand anzuzeigen.

